

<b>Mitteilungsvorlage Samtgemeinde</b>	<b>Vorlage Nr.: 2603/2021</b>			
<b>Änderungen im Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Kindergartenbeirat	15.09.2021	nicht öffentlich	Kenntnisnahme	
Ausschuss für Bildung, Familie, Jugend und Sport	28.09.2021	öffentlich	Kenntnisnahme	

**Sachverhalt:**

Der Niedersächsische Landtag hat Anfang Juli 2021 das neue „Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege“ (NKiTaG) beschlossen, das zum 01.08.2021 in Kraft getreten ist.

Es handelt sich dabei um den ersten neuen Rechtsrahmen für die frühkindliche Bildung in Niedersachsen seit fast 30 Jahren.

Im Folgenden werden die wichtigsten Neuerungen zusammengefasst:

- Die Kindertagespflege wurde in das neue Gesetz mitaufgenommen. Die Regelungen zur Kindertagespflege wurden somit aus der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege“ (RKTP) in das NKiTaG überführt und somit eine dauerhafte, gesetzliche Grundlage für die Finanzierung der Kindertagespflege geschaffen;
- Krippen- und Kindergartenkinder dürfen ab sofort in den Sonderöffnungszeiten gemischt und somit gemeinsam betreut werden. Bisher durften die Krippenkinder in den Sonderöffnungszeiten nur gemeinsam mit Krippenkindern und die Kindergartenkinder nur gemeinsam mit Kindergartenkindern betreut werden. Diese Änderung erleichtert die Personalplanung in den Kindertagesstätten;
- Darüber hinaus ist erfreulich, dass künftig auch die pädagogischen Fachkräfte finanzhilfefähig sind, die mit weniger als der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit beschäftigt werden. Bis zum 31.07.2021 waren lediglich die pädagogischen Fachkräfte finanzhilfefähig, die mit mindestens der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit beschäftigt werden;

- Als nachteilig hingegen ist die Änderung anzusehen, dass in den Sonderöffnungszeiten zwei Fachkräfte gleichzeitig da sein müssen, sobald weniger als zehn Kinder gleichzeitig betreut werden. Bisher verhielt es sich so, dass zwei anwesende Fachkräfte ab zehn gleichzeitig zu betreuenden Kindern verpflichtend sind.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

gez. M. Wernke  
Samtgemeindebürgermeister

gez. D. Röben-Guhr  
Fachdienstleiterin V